OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-607787/9/JP/CHe

Datum: Linz, 9. Dezember 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. August 2025, GZ: VStV/925301268579/2025, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Hinsichtlich der Kosten wird der Beschwerde dahingehend Folge gegeben, dass die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten für die Blutauswertung des FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsGmbH mit 792 Euro entfällt.

III. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160 Euro zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde [bB]) wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 1b iVm § 5 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013 eine Geldstrafe von 800 Euro verhängt, weil er am 4. Juli 2025 in 4020 Linz das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Der Beschwerdeführer habe zudem gemäß § 5a Abs. 2 StVO iVm §§ 24 – 43 GebAG die Kosten der klinischen Untersuchung in Höhe von 217,10 Euro und die Kosten der Blutauswertung der FTC-Labor BetriebsGmbH Wien in Höhe von 792 Euro zu ersetzen.
Begründend führte die bB an, dass der Sachverhalt durch die Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 7. Juli 2025 aufgrund der Wahrnehmung von Organen der Straßenaufsicht im Zuge einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle, der ärztlichen Untersuchung sowie der Blutauswertung und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens erwiesen gewesen sei.

1.2. Mit dem Schreiben vom 8. September 2025 erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde und führte darin zusammengefasst aus, die Annahme, er habe ein Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt, sei unzutreffend. Die durchgeführte Blutuntersuchung habe klar ergeben, dass der Beschwerdeführer nicht beeinträchtigt gewesen sei. Die Kostentragung der Barauslagen der klinischen Untersuchung wurde nicht bestritten.

1.3. Die bB hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 11. September 2025 zu Entscheidung vorgelegt, wobei auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wurde. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. November 2025, an welcher eine Vertreterin der bB teilnahm und D__ als Meldungsleger, B__ als auch die medizinische Sachverständige E__ zeugenschaftlich einvernommen wurden. Der Beschwerdeführer erschien trotz rechtswirksam zugestellter Ladung nicht zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die Vertreterin der bB legte im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Anweisung der Kosten der klinischen Untersuchung an E__ als auch die Anweisung der Kosten der chemisch-toxikologischen Blutuntersuchung an die FTC-Forensisches-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vor.

2.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 4. Juli 2025 um 22:55 Uhr einen PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) in 4020 Linz, Goethestraße 86, Gelände des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung.
Der Beschwerdeführer wurde von der Polizei einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen, im Zuge welcher dem Meldungsleger bei dem Beschwerdeführer Verhaltensweisen auffielen, die er als typische Symptome einer Suchtgiftbeeinträchtigung einordnete (auffälliges Fahrverhalten, wässrige/glänzende Augen, verzögerte Reaktion, körperliche Unruhe, Zittern, trockener Mund, träge Pupillenreaktion, erweiterte Pupillen, gerötete Bindehäute, etc.). Der Beschwerdeführer gab an, eine Woche zuvor auf einem Festival einen Joint geraucht zu haben. Ein fakultativer Urintest verlief auf THC positiv. Der Beschwerdeführer wurde daher einer für die Landespolizeidirektion Oberösterreich tätigen Ärztin (in der Folge: Polizeiärztin) vorgeführt [Anzeige vom 7. Juli 2025, Behördenakt S. 3 f; Formular Beobachtung des Fahrverhaltens vom 4. Juli 2025, Behördenakt S. 5].

Die Polizeiärztin führte am 4. Juli 2025, um 23:23 Uhr, eine klinische Untersuchung durch, aufgrund welcher sie ein Gutachten erstattete, wonach der Beschwerdeführer durch Suchtgift beeinträchtigt und sohin nicht fahrfähig war.

Die Polizeiärztin führte folgende Symptome an:
- Augenlider: bei geschlossenen Augen feines Zittern
- Tremor: links mehr feinschlägiges Zittern als rechts
- Skleren: gerötet, wässrig glänzend
- Pupillenweite bei Änderung der Lichtverhältnisse: unverändert
- Lichtreaktion: fehlend
- Auslenknystagmus: deutliches Zucken bei max. Auslenkung rechts und links, gleichmäßige Augenbewegung rechts und links
- Vertikalnystagmus: nicht vorhanden
- Konvergenz: nicht vorhanden
- Schielen: nein
- Unsicherer Ein-Bein-Stehtest: inkorrekte Durchführung; linkes Bein bereits nach drei Sekunden abgestellt
- Geh- und Drehtest: benutzt Arme, um Gleichgewicht zu halten; Gleichgewichtsproblem beim Umdrehen; war instabil
- Finger-Finger-Test: unsicher, zittrig, zwei Mal getroffen
- Finger-Nase-Test: unsicher, zittrig, zwei Mal getroffen
- Romberg-Test: um ca. 7 Sekunden kürzer ausgeführt; ausgeprägtes Zittern der Augenlider

- Haltung: Zittern des Körpers und der Augenlider, Schwanken des Körpers zur Seite
- Psychophysisch: Bewusstsein klar
- Denkablauf: geordnet
- Orientierung: normal
- Konzentration: vermindert, wirkt müde
- Geteilte Aufmerksamkeit: gestört, will teilweise 2-3 gestellte Aufgaben gleichzeitig lösen
- Verhalten: redselig (Logorrhoe), teils verlangsamt
- Stimmung: unauffällig
- Kurzzeitgedächtnis: gestört; Erklärungen merken fällt schwer bzw. falsche Ausübung der Tests der Untersuchung
- Sprache: normal

[polizeiärztliches Gutachten vom 4. Juli 2025, Behördenakt S. 6 f; Einvernahme Polizeiärztin am 12. November 2025, vwg. Akt ON 8]

Die Polizeiärztin erstatte am 4. Juli 2025 um 23:42 Uhr das Gutachten, dass der Beschwerdeführer aufgrund der von dem Exekutivbeamten beobachteten Vorkommnisse, Verhaltensweisen und Erscheinungsmerkmalen und aufgrund der von der Polizeiärztin beobachteten Symptome und der Ergebnisse der psychophysischen Tests zum Zeitpunkt des Lenkens des Fahrzeuges beeinträchtig durch Suchtgift und nicht fahrtauglich war [polizeiärztliches Gutachten vom 4. Juli 2025, Behördenakt S. 6 f; Einvernahme Polizeiärztin am 12. November 2025, vwg. Akt ON 8].

Dem Beschwerdeführer wurde am 4. Juli 2025 um 23:44 Uhr mit seiner Zustimmung Blut abgenommen, wegen einer Beeinträchtigung, die auf Suchtgifteinnahme schließen lässt [polizeiärztliches Gutachten vom 4. Juli 2025, Behördenakt S. 7]. Dieses Blut wurde der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH zur chemisch-toxikologischen Untersuchung übergeben.
Aus der Untersuchung resultierten unter Cannabinoide bei Tetrahydrocannabinol (THC) eine Konzentration von 1,6 ng/mL und bei THC-COOH eine Konzentration von 16,6 ng/mL. Der Parameter 11-OH-THC konnte im Blut nicht nachgewiesen werden [Gutachten von F__ vom 15. Juli 2025, Behördenakt S. 12].

Das Gutachten lautet wie folgt:

„GUTACHTEN

Der chemisch-toxikologische Blutbefund ist mit der Aufnahme folgender Wirkstoffe erklärbar:
Tetrahydrocannabinol

Der Nachweis von Tetrahydrocannabinol (THC) beweist die Aufnahme von THC-haltigen Produkten wie Haschisch oder Marihuana. THC ist in Anhang IV.1. der Suchtgiftverordnung angeführt. Die hier vorgelegene THC-Konzentration befand sich im Vergleich zu anderen im Straßenverkehr aufgefallenen THC-Konsumenten (n=6.975) im niedrigen Bereich, der mittlere Bereich reichte von 2,1 bis 10,9 ng/mL (25 – 75 % Perzentil). Das 10 – 90 % THC-

Konzentrationsperzentil dieser Statistik reichte von 1,0 bis 20,2 ng/mL. THC-Carbonsäure (THC-COOH) ist ein Stoffwechselprodukt des THC. Die im Unterschied zu THC nicht psychoaktive THC-Carbonsäure gibt wegen ihrer Akkumulation Hinweise auf die Konsumabhängigkeit. Mittlere THC-Carbonsäure-Konzentration anderer im Straßenverkehr aufgefallener THC-Konsumenten reichten von 20 bis 92 ng/mL.

Aufgrund der im Blut festgestellten THC-Konzentration ist aus toxikologischer Sicht das Vorliegen einer Straßenverkehrs-relevanten Beeinträchtigung möglich. Die dokumentierten Auffälligkeiten bzw. Ausfallserscheinungen (uns wurde an diesbezüglich standardisierter Dokumentation Formular A *Beobachtung Exekutive* und Formular B *Ärztliches Gutachten* übermittelt) wären mit dem gegenständlichen chemisch-toxikologischen Blutbefund in Zusammenhang zu bringen.

Auf das Zentralnervensystem wirkende Substanzen können die psychophysische Leistungsfähigkeit des Einzelnen in sehr unterschiedlichem Maße beeinflussen, unter andrem bedingt durch den Grad der Substanztoleranz und im Falle multiplen Substanzkonsums ggf. auch Wechselwirkungen. Ebenso können sich nicht Substanzkonsum bezogene Faktoren auf ein situativ vorgelegenes Zustandsbild relevant auswirken. Es wird daher davon ausgegangen, dass die abschließende Beurteilung behördenseitig unter Berücksichtigung aller Fall-relevanten Anknüpfungstatsachen vorgenommen wird. Sollte ein Bedarf an weiterführenden Untersuchungen bzw. Beurteilungen bestehen, ersuchen wir um Mitteilung.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Beschwerdeführer hat das gegenständliche Fahrzeug am Tattag im Tatzeitpunkt in einem Zustand gelenkt, in welchem er durch Suchtgift (THC) beeinträchtigt war [polizeiärztliches Gutachten vom 4. Juli 2025, Behördenakt S. 6 f; Einvernahme Polizeiärztin am 12. November 2025, vwg. Akt ON 8].

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich erließ am 10. Juli 2025 einen Bescheid über die Gebührennote 25/07/381 der Polizeiärztin vom 5. Juli 2025, mit welchem die zustehenden Gebühren in Höhe von 217,10 Euro bescheidmäßig bestimmt wurden [Bescheid der LPD OÖ vom 10. Juli 2025, Behördenakt S. 15]. Der Betrag wurde am 15. Juli 2025 von der Buchhaltungsagentur der bB an die Polizeiärztin angewiesen [Anweisungsbeleg der Buchhaltungsagentur vom 15. Juli 2025].

Über die beanspruchten Kosten, Gebührennote Nr. 2025-06224 vom 15. Juli 2025 der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH in Höhe von 792 Euro wurde seitens der bB bislang kein Gebührenbescheid erlassen [Gebührennote vom 15. Juli 2025, Behördenakt S. 11]. Der Betrag in Höhe von 792 Euro wurde von der bB an das FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH am 17. Juli 2025 angewiesen [Interner Buchungsbeleg der bB].

Zur Suchttoleranz ist an dieser Stelle festzustellen, dass der Beschwerdeführer selbst keine Angaben zu seinem Suchtgiftkonsumverhalten gemacht hat. Allerdings deutet der niedrige THC-COOH-Wert im Blut des Beschwerdeführers

darauf hin, dass von keiner erhöhten Substanztoleranz des Beschwerdeführers auszugehen ist.

Es ist von einem Einkommen von 1.000 Euro bei keinen Sorgepflichten und keinem relevanten Vermögen auszugehen [Straferkenntnis, Behördenakt S. 26]. Zum Tat- und Entscheidungszeitpunkt scheinen 15 rechtskräftige und ungetilgte Verwaltungsvorstrafen auf, davon betreffen neun Übertretungen die StVO, fünf Übertretungen das KFG und eine Übertretung das FSG [Verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen, Behördenakt S. 1 f].

2.3. Beweiswürdigung

Die im vorliegenden Verfahren wesentliche Sachverhaltsfrage ist, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Tat durch Suchtmittel beeinträchtigt war und deshalb im gegenständlichen Zeitpunkt fahruntüchtig war.

„[...] Nach der Rechtsprechung ist nach geltender Rechtslage das wesentliche Beweisergebnis für die Annahme einer Beeinträchtigung durch Suchtgift das Ergebnis der klinischen Untersuchung durch den Arzt. Die Blutanalyse dient allenfalls der Bestätigung der ärztlichen Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift. Wird auf Grund dieser Maßnahmen eine Beeinträchtigung durch Suchtgift, die zur Fahruntüchtigkeit führt, festgestellt, verstieß das Lenken oder Inbetriebnehmen des Fahrzeuges gegen § 5 Abs. 1 StVO 1960 (vgl. VwGH 24.10.2016, Ra 2016/02/0133)“ (VwGH 02.05.2018, Ra 2018/02/0134).

Die Polizeiärztin stellte fest, dass der Beschwerdeführer durch Suchtgift beeinträchtigt und fahruntauglich war. Das Gutachten gründet, wie dies dem Formular „Ärztliches Gutachten“ zu entnehmen ist, auf einer ausführlichen Untersuchung und Anamnese. Im Zuge dieser Befundaufnahme hat die Polizeiärztin Symptome festgestellt, die auf einen Suchtmittelkonsum hinweisen können, etwa träge Pupillenreaktion, Probleme bei der Aufmerksamkeit, der unsichere Ein-Bein-Stand, Schwanken beim Balancieren, Gleichgewichtsprobleme, Unsicherheiten beim Finger-Finger-Test, Tremor. Die Einschätzung der Ärztin erscheint vor dem Hintergrund der vielfältigen Ausfallerscheinungen im Rahmen der klinischen Untersuchung als nachvollziehbar. Aufgrund des Gutachtens zur klinischen Untersuchung ist augenscheinlich, dass der Beschwerdeführer eine Beeinträchtigung aufwies, die ihn fahruntüchtig machte, welche auch dem Meldungsleger bereits im Rahmen der Lenker- und Fahrzeugkontrolle aufgefallen ist.

Ein Drogenschnelltest verlief positiv und hat auch die Blutuntersuchung einen positiven, wenn auch niedrigen Wert bei THC ergeben. Der Toxikologe äußert in seinem Gutachten, dass bei der im Blut festgestellten THC-Konzentration aus toxikologischer Sicht das Vorliegen einer Straßenverkehrs-relevanten

Beeinträchtigung möglich sei und die dokumentierten Auffälligkeiten bzw. Ausfallserscheinungen mit dem gegenständlichen chemisch-toxikologischen Blutbefund in Zusammenhang zu bringen sind.
Vor dem Hintergrund der Fachexpertise der Polizeiärztin unter Zusammenschau mit dem chemisch-toxikologischen Gutachten erweist sich das polizeiärztliche Gutachten als schlüssig und nachvollziehbar. Eine korrekte Einschätzung ist einer bei der Polizei eingesetzten Ärztin aufgrund ihres wissenschaftlichen Studiums und der Sachkenntnis aufgrund seiner Berufserfahrung auch zuzutrauen (vgl. statt vieler VwGH 29.01.1992, 91/02/0127). So spricht der VwGH etwa aus, dass Symptome einer Alkoholisierung für einen erfahrenen Amtsarzt auch in kurzer Untersuchungszeit feststellbar sind (VwGH 06.07.1978, 2054/76). Nichts anderes kann bei Suchtgift gelten.

Das Gericht hat erhebliche Zweifel an den Angaben des Beschwerdeführers, was seinen Suchtgiftkonsum betrifft, zumal es nach den Angaben der Ärztin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausgeschlossen erscheint, dass die festgestellten Auffälligkeiten auch auf andere Ursachen zurückzuführen sind. Müdigkeit wurde seitens der Polizeiärztin ausgeschlossen.
Für das Verwaltungsgericht steht fest, dass der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt unter einer Suchtgiftbeeinträchtigung, welche zu einer Fahruntüchtigkeit führte, ein Fahrzeug lenkte.

Hinsichtlich der Gebührennote des FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor und des fehlenden Bescheides zur Kostenbestimmung ergibt sich der Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Die für das Verfahren wesentlichen Bestimmungen des § 5 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960. BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024 lauten:

„(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.
[...]
(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine

Untersuchung gemäß Abs. 2 1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder 2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war. Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
[...]
(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
[...]
(10) (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, ist nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme Seite 10 von 21 schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.
[...]“

§ 99 Abs. 1b StVO lautet:

„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.“

3.2. Der Verwaltungsgerichtshof spricht zum vorliegenden Themenkreis, insbesondere zur Bedeutung der klinischen Untersuchung und ihrem Ergebnis in Bezug auf die Frage der Beeinträchtigung durch Suchtgift wie folgt aus:

„Bei einer Beeinträchtigung durch Alkohol geht der Gesetzgeber ab einem bestimmten Alkoholgehalt des Blutes oder der Atemluft jedenfalls von einer Fahruntüchtigkeit des Lenkers aus. Der Alkoholgehalt kann zunächst gemäß § 5 Abs. 2 StVO 1960 anhand der Atemluft festgestellt werden. Hat diese Untersuchung keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben oder war die Untersuchung aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich, besteht aber der Verdacht der Alkoholisierung, ist der Lenker nach § 5 Abs. 5 StVO 1960 zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol einer ärztlichen Untersuchung zuzuführen, die er zu dulden hat. Weiter ist die Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Alkoholgehaltes vorgesehen, wenn die Bedienung des Alkomaten aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war (§ 5 Abs. 4a iVm Abs. 6 StVO 1960). Durch die 19. StVO-Novelle wurde im § 5 Abs. 1 StVO 1960 neben Alkohol erstmals ausdrücklich auch Suchtgift als eine die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigende Substanz genannt (vgl. Erläuterungen: 1580 Blg NR XVIII. GP). Während der Gesetzgeber bei einer Alkoholisierung ab einem bestimmten Alkoholgehalt des Blutes oder der Atemluft jedenfalls von einer Fahruntauglichkeit des Lenkers ausgeht, fehlt eine solche Grenze bei einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand. Regelungen für Lenker, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden, finden sich

in § 5 Abs. 9 bis 12 StVO 1960. Maßgebend sind hier § 5 Abs. 9, der durch die Novelle BGBl. I Nr. 52/2005 neu eingefügte Abs. 9a (Erläuterungen: 859 Blg NR XXCII. GP) sowie Abs. 10 StVO 1960. Ergeben sich für die Organe der Straßenaufsicht sonst Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung durch Suchtgift, kann der Lenker zum Arzt gebracht werden (§ 5 Abs. 9 StVO 1960), der eine klinische Untersuchung durchführt und im Falle der Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift gemäß § 5 Abs. 10 StVO 1960 eine Blutabnahme vorzunehmen hat. Wesentliches Beweisergebnis für die Annahme einer Beeinträchtigung durch Suchtgift ist nach geltender Rechtslage das Ergebnis der klinischen Untersuchung durch den Arzt. Die Blutanalyse dient allenfalls der Bestätigung der ärztlichen Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift. Wird auf Grund dieser Maßnahmen eine Beeinträchtigung durch Suchtgift, die zur Fahruntüchtigkeit führt, festgestellt, verstieß das Lenken oder Inbetriebnehmen des Fahrzeuges gegen § 5 Abs. 1 StVO 1960.“ (VwGH 24.10.2016, Ra 2016/02/0133)

Der Verwaltungsgerichtshof macht mit dieser Judikatur deutlich, dass es für den Beweis des Lenkens eines Kraftfahrzeuges in durch Suchtmittel beeinträchtigtem Zustand in erster Linie auf die Ergebnisse der klinischen Untersuchung ankommt.

Ein Grenzwert, bei dem jedenfalls eine zur Fahruntauglichkeit führende Beeinträchtigung durch Suchtgift anzunehmen ist (wie dies bei der Frage der Beeinträchtigung durch Alkohol der Fall ist), oder eine Ausnahme für Suchtgifte, bei denen keine Beeinträchtigung iSd § 5 Abs 1 StVO anzunehmen ist, wurde vom Gesetzgeber nicht festgelegt (VwGH 4. Juli 2022, Ra 2021/02/0247, mwN).

Es entspricht jedoch der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs, dass durch die klinische Untersuchung zwar die Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, festgestellt werden kann. Nach einer solcher Feststellung ist jedoch zwingend eine Blutabnahme vorzunehmen. Erst die Blutabnahme bringt demnach die Gewissheit, ob der durch die klinische Untersuchung gewonnene Verdacht, die Beeinträchtigung sei auf eine Suchtgifteinnahme zurückzuführen, zutrifft. Die Bedeutung der klinischen Untersuchung liegt jedenfalls in der Feststellung, ob der Lenker fahrtüchtig ist (vgl neuerlich VwGH 27. Juli 2022, Ra 2022/02/0080 mHa VwGH 4. Juli 2022, Ra 2021/02/0247, mwN).

3.3. Der Beschwerdeführer hat laut festgestelltem Sachverhalt am 4. Juli 2025 um 22:55 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa in 4020 Linz, Goethestraße 86, in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Das polizeiärztliche Gutachten vom 4. Juli 2025 kam zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer fahruntauglich war. Im abgenommenen Blut des Beschwerdeführers wurden Substanzen aus der Cannabinoid-Gruppe aufgefunden. Der Tetrahydrocannabinol (THC)-Wert war mit 1,6 ng/ml positiv, 11-Hydroxy-Tetrahydrocannabinol (11-OH-THC) konnte nicht nachgewiesen werden und Tetrahydrocannabinol-Carbonsäure (THC-COOH) mit 16,6 ng/ml nachweisbar. Aus dem durchgeführten Beweisverfahren haben sich keine anderen Ursachen für die festgestellte Beeinträchtigung ergeben.

3.4. Laut Gutachten der FTC vom 15. Juli 2025 lag die Konzentration von THC im Blut des Beschwerdeführers im niedrigen Bereich und aufgrund dieses Wertes aus toxikologischer Sicht das Vorliegen einer straßenverkehrsrelevanten Beeinträchtigung des Beschwerdeführers möglich ist, wobei der tatsächliche Grad der Beeinträchtigung unter anderem vom individuellen Ausmaß der Substanztoleranz mitbestimmt wird.

Wie oben festgestellt kann beim Beschwerdeführer nicht von einer erhöhten Toleranz gegenüber Cannabinoiden ausgegangen werden. Dies insbesondere wegen der im niedrigen Bereich liegenden Konzentration von THC-COOH im Blut des Beschwerdeführers, die wegen ihrer Akkumulation Hinweise auf die Konsumhäufigkeit gibt.

Wenn man aber nunmehr davon ausgehen muss, dass zum Tatzeitpunkt beim Beschwerdeführer keine erhöhte Toleranz gegenüber Cannabinoiden bestand, kommt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Zusammenschau der Ausführungen der im Rahmen der mündlichen Verhandlung einvernommenen untersuchenden Ärztin, die die Ausfallserscheinungen des Beschwerdeführers schlüssig und nachvollziehbar auf den Suchtgiftkonsum zurückführen konnte, mit den Ausführungen aus dem toxikologischen Gutachten, zu dem Ergebnis, dass beim Beschwerdeführer eine straßenverkehrsrelevante Beeinträchtigung durch Suchtgift gegeben war und dieser am 4. Juli 2025 um 22:55 Uhr ein Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

3.5. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet bei Strafdrohungen von bis zu 50.000 Euro der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Beschwerdeführers zur

subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Die Frage der Zumutbarkeit ist daher im Rahmen des subjektiven Tatbestands zu prüfen. Der Beschwerdeführer hat zum Verschulden nur auf Sachverhaltsebene angegeben, Cannabis eine Woche vor dem Tatzeitpunkt konsumiert zu haben, konnte das Gutachten der Polizeiärztin damit aber nicht entkräften. Der Beschwerdeführer hat insofern mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht glaubhaft gemacht. Er hat die Erfüllung des Tatbestandes des § 99 Abs. 1b StVO daher auch subjektiv zu vertreten.

3.6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die bB hat vorliegend die gesetzliche Mindeststrafe von 800 Euro verhängt, weshalb auf die Strafzumessungsgründe nicht im Einzelnen eingegangen werden muss.

II. § 64 Abs 3 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2025 lautet:

„§ 64.
[…]
(3) Sind im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Barauslagen erwachsen (§ 76 AVG), so ist dem Bestraften der Ersatz dieser Auslagen aufzuerlegen, sofern sie nicht durch Verschulden einer anderen Person verursacht sind; der hienach zu ersetzende Betrag ist, wenn tunlich, im Erkenntnis (der Strafverfügung), sonst durch besonderen Bescheid ziffernmäßig festzusetzen. Dies gilt nicht für Gebühren, die dem Dolmetscher und Übersetzer zustehen, der dem Beschuldigten beigestellt wurde.
[…]“

§ 5a Abs. 1 und 2 StVO lauten:

„§ 5a.
(1) (Grundsatzbestimmung) Der Rechtsträger einer öffentlichen Krankenanstalt hat dem diensthabenden Arzt die für eine Blutabnahme gemäß § 5 Abs. 4a, 8 und 10 erforderlichen Einrichtungen der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sechs Monaten zu erlassen.
(2) Ist bei einer Untersuchung nach § 5 Abs. 2, 4a, 5, 6 oder 8 Z 2 eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden, so sind die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Dasselbe gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgift-beeinträchtigung. Die Kosten der Untersuchung sind nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, vorzuschreiben.
[…]“

Gemäß § 5a Abs. 2 StVO 1960 sind, wenn bei einer Untersuchung nach § 5 Abs. 2, 5, 6, 7 oder 8 eine Suchtgiftbeeinträchtigung festgestellt worden ist, die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Die Kosten der Untersuchung sind nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 vorzuschreiben.

Aufgrund der Konzeption des § 5a Abs. 2 StVO 1960 als lex specialis zu § 64 Abs. 3 VStG ergibt sich, dass ein aufgrund des § 5a Abs. 2 StVO 1960 beigezogener Sachverständiger einen öffentlich-rechtlichen Gebührenanspruch hat.

§ 5a Abs. 2 StVO 1960 verweist ausdrücklich auf das GebAG 1975, sodass eine über das GebAG hinaus gehende Überwälzung von Kosten auf den Untersuchten nicht in Betracht kommt.

In seinem Erkenntnis vom 29.09.2025, Ra 2025/02/0154-5, hat der Verwaltungsgerichtshof Folgendes ausgesprochen:
„11 Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kommt eine Überwälzung der Sachverständigengebühr auf die Partei gemäß § 76 AVG erst dann in Betracht, wenn sie bescheid- (bzw. beschluss)mäßig festgesetzt und tatsächlich bereits bezahlt wurde, weil sie damit erst der Behörde/dem Verwaltungsgericht iSd § 76 Abs. 1 erster Satz AVG ‚erwachsen‘ und zur Barauslage iSd § 76 Abs. 1 zweiter Satz AVG geworden ist (vgl. etwa VwGH 9.7.2020, Ra 2018/11/0082, mwN; siehe auch VwGH 28.11.2013, 2013/07/0126, wonach die Voraussetzungen für den Ersatz durch die Partei nur dann vorliegen, ‚wenn die Behörde die Gebühr dem Sachverständigen gegenüber sowohl im Sinne des § 53a AVG bescheidmäßig festgesetzt als auch bezahlt hat‘). Die bescheidmäßige Bestimmung der Gebühren ist daher eine unabdingbare Voraussetzung, um dem Bestraften den Ersatz aufzuerlegen (vgl. dazu auch die Nachweise bei Hengstschläger/Leeb, AVG, § 53a Rz 16).
Die bloße Zahlung der Gebühren an den Sachverständigen alleine reicht nicht aus.“

Zumal die Behörde die Gebühr des FTC-Forensisches-Toxikologisches Labor bislang nicht bescheidmäßig festgesetzt hat, konnte sie im Straferkenntnis noch nicht überwälzt werden, weshalb der Beschwerde in diesem Punkt Folge zu geben ist und daher spruchgemäß zu entscheiden war.

III. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung stützt sich auf die im Erkenntnis dargestellte Judikatur des VwGH. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar